



Deutscher Bundestag
 Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
 Bau und Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache
 18(16)222-D

zur öffentl. Anhörung am 10.6.15

05.06.2015

Landeshauptstadt Schwerin · Die Oberbürgermeisterin · II, PF 11 10 42 · 19010 Schwerin

Die Oberbürgermeisterin
 Dezernat II – Finanzen, Jugend und Soziales

Deutscher Bundestag
 Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und
 Reaktorsicherheit
 Platz der Republik 1
 11011 Berlin

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 · 19053 Schwerin

Zimmer-Nr.: 5.010 Aufzug B
 Telefon: +49 385 2100
 Fax: +49 385 2109
 E-Mail: dniesen@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
		05.06.2016	

Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG)
Öffentliche Anhörung am 10.06.2015

Sehr geehrte Frau Höhn,

zunächst möchte ich mich für die Einladung zur Anhörung der Landeshauptstadt Schwerin zum Gesetzentwurf bedanken. Die persönliche Teilnahme an der öffentlichen Anhörung am 10.06.2015 ist Frau Oberbürgermeisterin Gramkow und auch mir aus terminlichen Gründen leider nicht möglich. Für die Landeshauptstadt Schwerin möchte ich aber die angebotene Möglichkeit nutzen und zum Gesetzentwurf schriftlich wie folgt Stellung nehmen:

Die Reform des Wohngeldrechts und die erforderliche Anpassung an die Entwicklung der Wohnkosten und des Einkommens werden grundsätzlich begrüßt. Die Anpassung an das aktuelle Preisniveau ist sozialpolitisch notwendig und geboten. Mit der Anpassung wird eine deutliche Ausweitung der Anspruchsberechtigten sowie des Leistungsvolumens erwartet. Im Zuge dessen besteht die Hoffnung, dass die äußerst hohe Belastung der Landeshauptstadt Schwerin mit sozialen Leistungen, die aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert werden müssen, abgemildert werden kann und somit zu einer Stabilisierung der äußerst angespannten finanziellen Lage der Stadt beiträgt.

Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist jedoch eine zutreffende Festlegung der Mietstufe. Von Seiten der Landeshauptstadt Schwerin wird es daher als erforderlich angesehen, dass die Einordnung der Landeshauptstadt Schwerin in die Mietstufe IV erfolgt.

Das Mietpreisniveau der beiden einzig verbliebenen kreisfreien Städte in Mecklenburg-Vorpommern (Hansestadt Rostock und Landeshauptstadt Schwerin) ist vergleichbar hoch. Aufgrund der oberzentralen Funktion beider Städte wird auch künftig keine grundlegende



Hausanschrift:
 Landeshauptstadt Schwerin
 Die Oberbürgermeisterin
 Am Packhof 2 - 6
 19053 Schwerin

Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
 Internet: www.schwerin.de
 E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
 Mo. 08:00 - 18:00 Uhr
 Di. 08:00 - 18:00 Uhr
 Mi. geschlossen
 Do. 08:00 - 18:00 Uhr
 Fr. geschlossen
 Erweitert im Bürgerbüro:
 jeden 1. u. 3. Sa. im Monat
 09:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:
 Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
 Deutsche Bank AG Schwerin
 Postbank Hamburg
 VR-Bank e.G. Schwerin
 Commerzbank
 HypoVereinsbank

Gläubiger-Ident-Nr.:

BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDEBRXXX	IBAN DE82 1307 0000 0309 6500 00
BIC PBNKDEFF200	IBAN DE82 2001 0020 0007 3582 01
BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC COBADEFF140	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00
BIC HYVEDEMM300	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85

DE87 LHSO 0000 0074 24

Änderung dieser Situation zu erwarten sein. Dies gilt ebenfalls im Vergleich zur Einordnung der Hansestadt Lübeck (Schleswig- Holstein). Diesem Punkt wird im Wohngeldrecht durch die sachgerechte Zuordnung zu einer Mietstufe Rechnung getragen.

Im Entwurf ist vorgesehen, Schwerin als Landeshauptstadt und Oberzentrum in die Mietstufe III einzuordnen. Diese wird im Übrigen z.B. für die kleineren kreisangehörigen Städte wie Boizenburg oder Grevesmühlen vorgesehen. Damit wird die gegebene Situation der Landeshauptstadt Schwerin nicht zutreffend abgebildet; die Ungleichbehandlung insbesondere gegenüber der Hansestadt Rostock ist nicht gerechtfertigt. Dem muss bei der Zuerkennung von Wohngeldansprüchen durch die Einordnung in die Mietstufe IV Rechnung getragen werden. Insofern wird hier dringend um die entsprechende Änderung der Festlegung der Mietstufe für die Landeshauptstadt Schwerin gebeten.

Nach den bisherigen Einschätzungen gehe ich davon aus, dass das Fallvolumen an Wohngeldbeziehern in der Landeshauptstadt Schwerin um 40 % bis 50 % ansteigen wird. Dies wird zwangsläufig zu einem höheren Verwaltungsaufwand im Vollzug führen. Diesbezüglich wäre eine Kompensation wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dieter Niesen
Zweiter Stellvertreter der Oberbürgermeisterin
und Beigeordneter für Finanzen, Jugend und Soziales